

3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften. (Anhang.) 19

Wer, ohne den Besitz aufzugeben, das Fahrrad oder Automobil auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht mehr benützen will, kann sich durch Abmeldung unter Rückgabe der Nummerplatte n der weiteren Abgabepflicht befreien.

Die Abmeldung ist in das nach § 5 zu führende Verzeichnis einzutragen und dem Abmeldenden auf Verlangen auf der ihm erteilten Karte zu bescheinigen.

§ 7. Abmeldung und Anmeldung haben auch bei jedem Wechsel des Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Besitzers von anmeldepflichtigen Fahrrädern oder Automobilen bei dem Kreisamt des seitherigen und des neuen Wohnortes oder Aufenthaltsortes unter Vorzeigung der Karte, sowie unter Rückgabe der Nummerplatte an das Kreisamt des neuen Wohnortes oder Aufenthaltsortes, gegen Ausstellung einer neuen Nummerplatte durch letzteres, zu erfolgen.

§ 8. Das Fahrrad oder Automobil muß bei dem Befahren öffentlicher Wege, Straßen oder Plätze mit der Nummerplatte (§ 5) versehen sein. Die Nummerplatte ist in der Richtung der Längsaxe des Fahrrads oder Automobils und nach vorne gerichtet derart zu befestigen, daß die Aufschrift von beiden Seiten gut sichtbar ist.

Der Besitz der Nummerplatte gilt als Beweis für die erfolgte Stempelabgabe. Besitzer von solchen Fahrrädern oder Automobilen, welche mit Nummerplatten versehen sind, dürfen zur Kontrollierung der Abgabe nicht angehalten werden.

§ 9. Die eigenmächtige Anfertigung von Nummerplatten, die eigenmächtige Aenderung der Aufschrift der Nummerplatte und die Führung einer nicht von der zuständigen Behörde erteilten Nummerplatte ist verboten.

Der Besitzer eines mit Nummerplatte versehenen Fahrrads oder Automobils darf dasselbe an andere Personen zur Benutzung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur vorübergehend überlassen.

§ 10. Jedes Fahrrad muß während des Fahrens mit einer wirksamen Lenk- und Bremsvorrichtung, einer helltönenden Glocke oder einem sonstigen von der Polizeibehörde für zulässig erklärten Signalapparat und nach eingetretener Dunkelheit außerdem mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein, deren Licht unbehindert nach vorne fällt. Der Gebrauch von farbigen Laternen ist verboten.

§ 11. Innerhalb der Ortschaften darf der Radfahrer nur mit der Geschwindigkeit eines mäßig trabenden Pferdes fahren. Das Gleiche gilt außerhalb der Ortschaften beim Abwärtsfahren, wenn die Straße von dem Radfahrer nicht auf eine angemessene Entfernung übersehen werden kann.

In engen, abschüssigen oder verkehrsreichen Straßen, an Straßenkreuzungen, Straßenkrümmungen, beim Einbiegen in eine andere Straße, beim Durchfahren von Toren und dergleichen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an einer öffentlichen Straße liegen, und bei der Einfahrt in solche, sowie nach Eintritt der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist die Fahrgeschwindigkeit derart zu ermäßigen, daß sofortiges Anhalten möglich ist. In den in diesem Absatz erwähnten Fällen hat der Radfahrer seine Annäherung durch das Signal zu erkennen zu geben.

§ 12. Das Radfahren ist innerhalb der Ortschaften auf den Fußsteigen allgemein untersagt. Außerhalb der Ortschaften ist die Benutzung solcher Fußwege, welche das Ausweichen gestatten, unter der Voraussetzung zulässig, daß die Radfahrer stets den Fußgängern in angemessener Entfernung ausweichen, den Fußweg frei lassen und nötigenfalls absteigen. Ueberhaupt sind die Radfahrer verpflichtet, auf die Fußgänger alle diejenige Rücksicht zu nehmen, welche erforderlich ist, damit die Fußgänger bei Benutzung der Fußwege nicht gestört oder belästigt werden.

Ausnahmenvorschriften (Artikel 78, 79 der Kreis- und Provinzialordnung, Artikel 56 der Städteordnung) sind durch Plakate oder in sonst geeigneter Weise den Radfahrern erkennbar zu machen.

Polizeiverordnung v. 27. Aug. 1908 betr.

§ 1. Auf öffentlichen Plätzen in der Gemarkung Darmstadt—Bessungen ist das Radfahren nur dann gestattet, wenn über dieselben eine Fahrbahn führt, und darf hierbei ausschließlich die letztere benutzt werden.

§ 2. Verboten ist das Radfahren:

- a) auf dem Martinspfad,
- b) auf allen Fußwegen in städtischen Anlagen.

§ 13. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

Die Radfahrer haben, wenn nicht gerechtfertigte Veranlassung zu einem anderen Verhalten gegeben ist, die rechte Seite der Fahrbahn der Straßen und Wege einzuhalten und den entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und Fußgängern nach rechts auszuweichen, an solchen aber, welche sich in der gleichen Richtung bewegen, links vorbeizufahren.

\*